

Satzung des Vereins „Familienhilfe Darmkrebs e.V.“

vom 18. Oktober 2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Familienhilfe Darmkrebs e.V.“
2. Vereinssitz ist Mönchengladbach
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen, Registerblatt 9335
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist,

- sich um die Belange der durch Darmkrebs Betroffene zu kümmern und bei Problemen, die im Krankheitsverlauf, im Beruf, in der Freizeit und im Familienleben auftreten, Hilfestellung zu leisten,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung – insbesondere Ursachen, Verlauf, Vorbeugung und Behandlung des Darmkrebses – sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

§ 3 Ziele des Vereins

Der eingetragene Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben/Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. **Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für die Aufnahme natürlicher Personen ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.**

2. **Der Verein unterscheidet zwischen:**
 - **Ordentlichen Mitgliedern – das sind Betroffene und ihre Angehörigen**
 - **Fördernde Mitglieder – das sind alle anderen natürlichen und juristischen Personen, die nicht betroffen sind.**

Das Stimmrecht in den Organen des Vereins und die Übernahme von Funktionen in Vorstand und Sprecherrat ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt.

3. **Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.**

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft endet**
 - a) **mit dem Tod (natürliche Person)**
oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) **durch freiwilligen Austritt,**
 - c) **durch Ausschluss aus dem Verein.**

2. **Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich.**

3. **Wenn bis zum 10.12. des laufenden Kalenderjahres der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr nicht entrichtet wird, gilt dies als freiwilliger Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.**

4. **Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat dem betroffenen Mitglied den**

Ausschlussbeschluss mit Begründung innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu übersenden. Der Beschluss wird mit Zugang wirksam. Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bis zu dessen Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds aus dessen Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

5. **Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.**

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **der Wissenschaftliche Beirat**

§ 9a Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist

- **bei Satzungsänderungen**
- **bei Auflösung des Vereins**
- **wenn das Interesse des Vereins es erfordert**
- **wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt**

unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand einzuberufen. Einladungen in elektronischer Form sind zulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Bei der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie einem Vertreter und dem Schatzmeister.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

„BRCA-Netzwerk – Hilfe bei familiärem Brust und Eierstockkrebs e.V.“

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mönchengladbach, 18. Oktober 2018

